

GoBD 2.0

Am 28. November 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) vorgelegt. Die GoBD behandeln Fragen rund um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei IT-Einsatz und regeln die Mindestanforderungen aus Sicht der Finanzverwaltung. Sie entfalten Bindungswirkung für steuerliche Außenprüfer (Betriebsprüfer).

Für die meisten Unternehmen sind mit den GoBD erhöhte technische und organisatorische Anforderungen sowie steuerliche Risiken verbunden. Im Extremfall droht die Verwerfung der Buchführung in Verbindung mit einer Steuer-schätzung nach § 162 AO. Die Erfahrung aus den ersten vier Jahren GoBD zeigt, dass bei steuerlichen Außenprüfungen zunehmend formelle Aspekte im Vordergrund stehen. Die Verfahrensdokumentation als Voraussetzung für die Ord-nungsmäßigkeit der IT-gestützten Buchführung rückt damit zunehmend in den Fokus.

Die Novellierung der GoBD beinhaltet gegenüber der Ursprungsversion vom 14. November 2014 technische Neuerun-gen und führt zu mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die Unternehmenspraxis.

Verfahrensdokumentation

Laut GoBD erfordert die Nachprüfbarkeit der Bücher und weiterer erforderlicher Aufzeichnungen eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist. Die Beschreibung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll-systems (IKS) ist zentraler Bestandteil der Verfahrensdokumentation.

Um gleichzeitig den Ansprüchen an die Vollständigkeit und die „Nachvollziehbarkeit in angemessener Zeit“ gerecht zu werden, hat sich in der Praxis die Führung eines zentralen Dokuments mit Anhängen zu den veränderlichen Bestand-teilen etabliert.



Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus der allgemeinen Beschreibung, der Anwenderdokumentation, der technischen Systemdokumentation und der Betriebsdokumentation. Die Anwenderdokumentation umfasst dabei Informationen aus Arbeits- und Organisationsanweisungen, Benutzerhandbüchern, Anleitungen sowie eine Dokumentation der relevanten anwenderbezogenen Kontrollen im Rahmen des IKS.

In der technischen Systemdokumentation wird die verwendete IT umfassend dokumentiert. Neben Software- und Hardwareinformationen werden Datenorganisation und -struktur sowie programmierte Abläufe erfasst.

Die Betriebsdokumentation beinhaltet neben einer Beschreibung der relevanten Arbeitsabläufe sowie Berechtigungsverfahren und Verarbeitungsnachweisen auch Verfahren zur Gewährleistungen der Datensicherheit und Datenintegrität. Zusätzlich werden die verwendeten Programme aufgelistet und das Verfahren zu Änderungen bzw. Einführung von Programmen beschrieben.

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung der GoBD vom 28. November 2019

- Gleichstellung des Scannens von Belegen durch mobile Endgeräte mit dem stationären Scanvorgang
- Bildliche Erfassung durch mobile Endgeräte im Ausland ist zulässig
- Verbringen von Papierbelegen ins Ausland mit anschließender Digitalisierung ist zulässig
- Die Finanzverwaltung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen „Ersetzendes Konvertieren“, so dass die Aufbewahrung der Konvertierung ausreichend ist und es keiner weiteren Aufbewahrung der Ursprungsversion bedarf
- In den Anwendungsbereich der GoBD werden nun auch Cloud-Systeme explizit einbezogen
- Änderungen an einer Verfahrensdokumentation müssen historisch nachvollziehbar sein
- Bei Systemwechseln oder einer Datenauslagerung aus dem Produktivsystem ist es zukünftig grundsätzlich ausreichend, wenn nach Ablauf des 6. Kalenderjahres nur noch der sogenannte Z3-Zugriff – also der Datenzugriff durch Datenträgerüberlassung (Daten-CD) – bereitgestellt wird. Das Altsystem ist also erleichternd nur für eine verkürzte Frist vorzuhalten.

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung der GoBD vom 28. November 2019

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße IT-gestützte Rechnungslegung trägt der Steuerpflichtige bzw. die gesetzlichen Vertreter der steuerpflichtigen Einheit. Die GoBD formulieren umfangreiche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der IT-gestützten Buchführung. Gleichzeitig erhöht sich im Zuge der Digitalisierung die Anzahl der aus Sicht der GoBD steuerrelevanten IT-gestützten Geschäftsprozesse (insb. elektronische Abrechnungs- und Archivierungsprozesse).

Unsere interdisziplinären Teams aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und IT-Spezialisten verfügen über umfangreiche Projekterfahrung bei der risikoorientierten Umsetzung der GoBD-Anforderungen und unterstützen Sie gerne auch bei der Erstellung einer GoBD-konformen Verfahrensdokumentation. Die steuerlichen Risiken aus GoBD-Verstößen lassen sich so reduzieren und kontrollieren.

Ihr Ansprechpartner



Manuel Fuchs
IT-Auditor IDW
Sustainability-Auditor IDW
Prokurist, Partner

ETL AG **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** **Steuerberatungsgesellschaft**

Zweigniederlassung Essen
Kronprinzenstraße 10 | 45128 Essen
Telefon (0201) 89 06 38 24
Mobil (0173) 906 12 14
manuel.fuchs@etl.de
www.etl-wirtschaftspruefung.de